

# RS UVS Kärnten 2003/02/24 KUVS-1831/8/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2003

## Rechtssatz

Wer als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer GmbH nach dem Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers (ausgeschieden mit Wirksamkeit vom 30.6.2001) und Ablauf des 6-monatigen Rechts auf Weiterausübung vom 2.7.2002 bis 28.10.2002 trotz der gemäß § 9 GewO bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Gewerbe (Immobilientreuhänder, Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger; eingeschränkt auf die Ausübung von Bauträgertätigkeiten) ausübt, ohne die Anzeige über die Bestellung eines § 39 Abs 2 entsprechenden Geschäftsführers zu erstatten, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Gewerbe, Geschäftsführer, gewerberechtlicher Geschäftsführer, Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers, Immobilientreuhänder, Immobilienverwalter, Bauträger, Bestellungsanzeige, Geschäftsführerbestellungsanzeige

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)